

345

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 2. April 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Lindenstraße bis Einmündung Krautgärtenstraße, Georgshüttenstraße bis Einmündung Mühlweg, Burghof sowie den Burgplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. April 1995 in Kraft.

Gießen, 2. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1078

346

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 8. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1124) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Teile der Elb- und Lasterbachaue zwischen Dorchheim, Heuchelheim und Langendernbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) § 4 wird gestrichen.

(3) Der bisherige § 5 wird § 4.

(4) In § 4 Satz 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 43 Abs. 2 Nr. 15“ durch „§ 43 Abs. 3 Nr. 9“ ersetzt.

(5) Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 8. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 13/1995 S. 1078

347

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ebenhöhe-Liebenberg“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die reich strukturierten und vielfältigen Lebensräume des Liebenberges, des Halbesberges und der Ebenhöhe nördlich und westlich von Werleshausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ebenhöhe-Liebenberg“ liegt in der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 145,23 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die im Gebiet liegenden strukturreichen und vielfältigen Wälder zu schützen und zu entwickeln,
2. die Magerrasenbereiche und Felsflurgesellschaften als Lebensraum vieler zum Teil seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
3. das an die Waldflächen angrenzende kleinflächige Mosaik aus Hecken, Grünlandflächen, verbuschten Bereichen und Streuobstwiesen zu bewahren und
4. das durch die natürliche Geländegestalt vorgegebene und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder Fußpfade zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

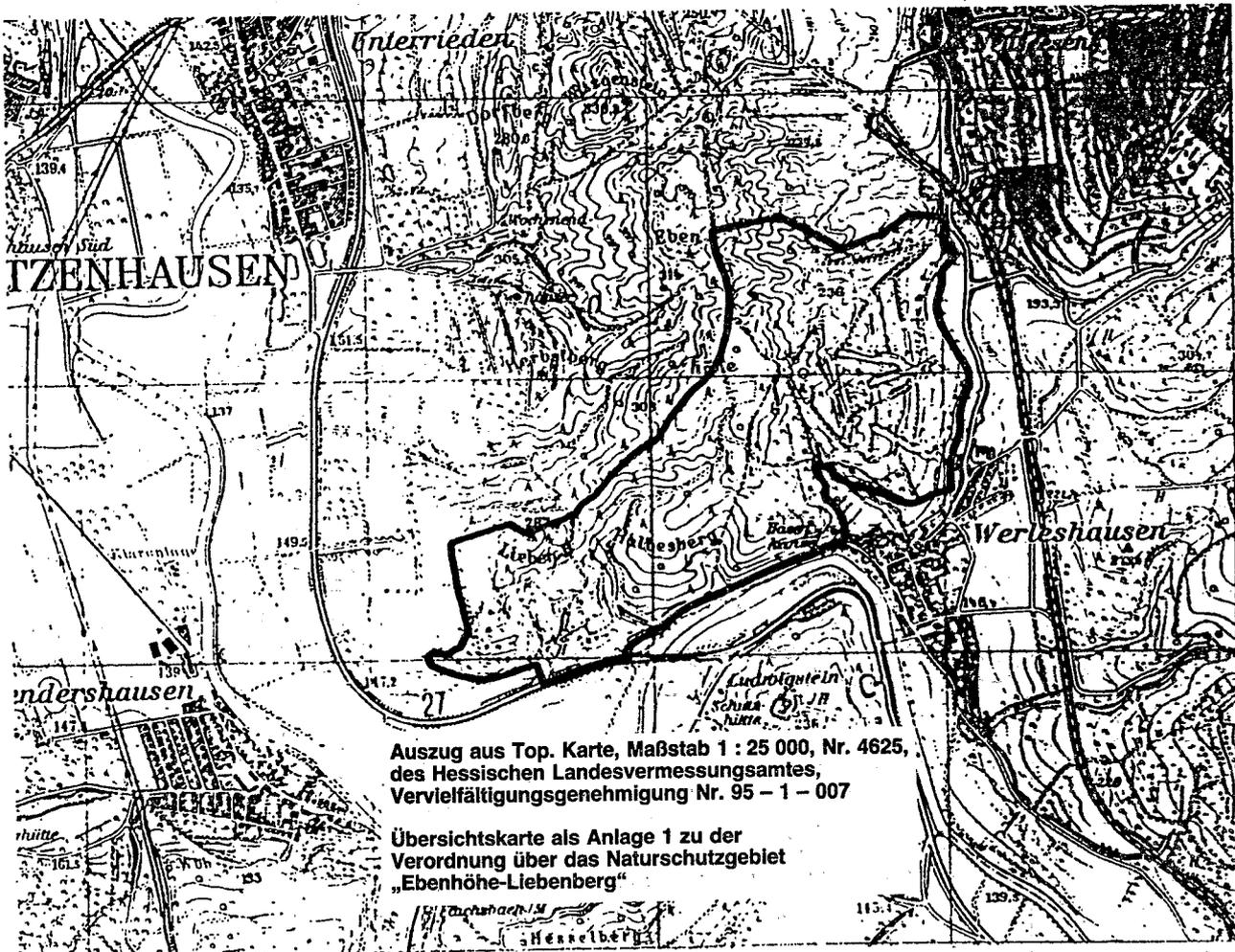
1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die kahlschlagsfreie Nutzung der Laubwaldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen struktur- und artenreichen Laubmischwald zu erhalten und zu fördern,
 - b) die Nutzung bestehender Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung, wobei die Kiefer als Mischbaumart erhalten bleiben soll,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der bewirtschafteten Grünlandflächen mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger, Stallmist und kohlen-saurem Kalk, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Kaninchen, die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Jagd auf Waschbären;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;

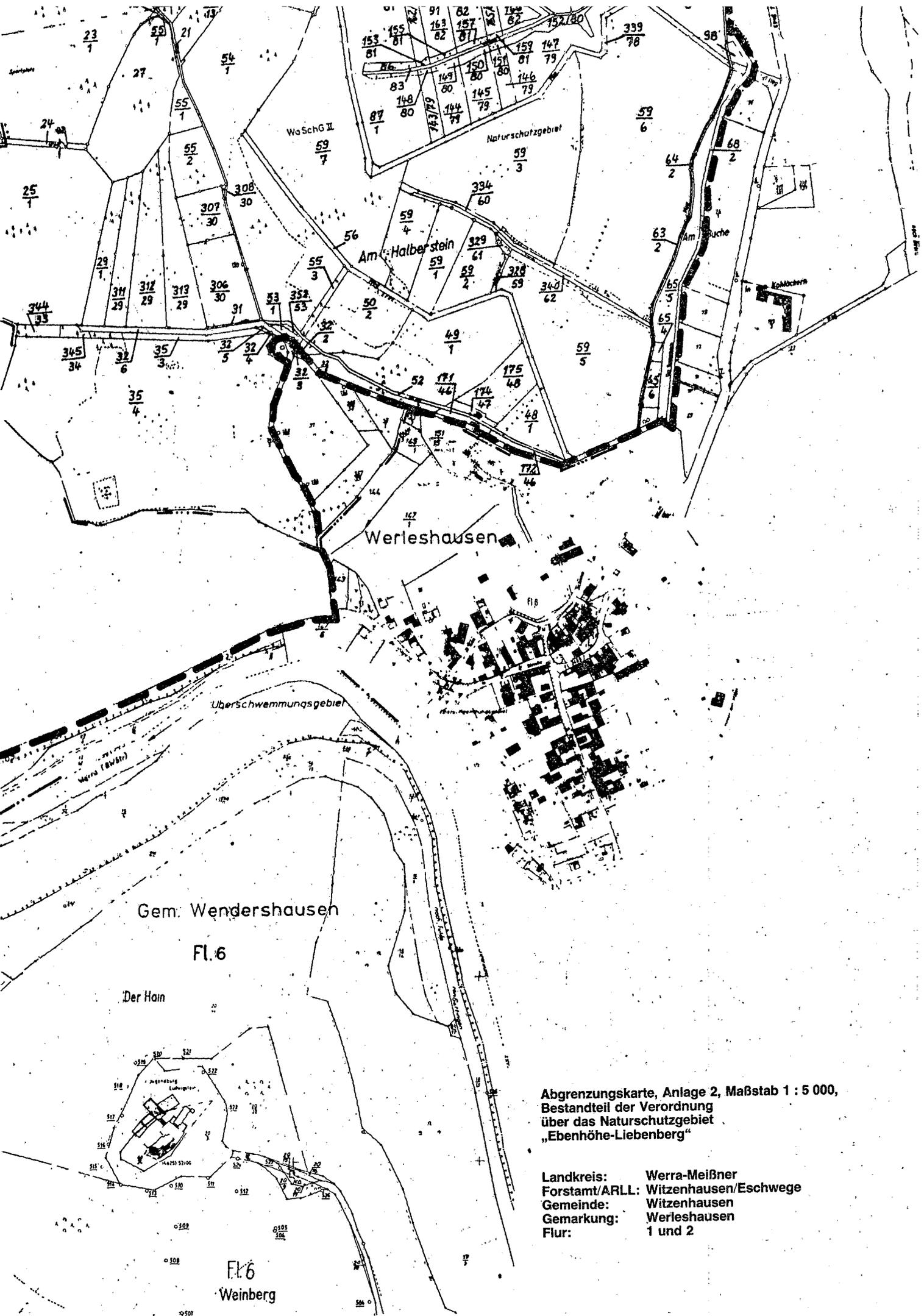
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Nutzung des Waldsportplatzes in der Gemarkung Werleshausen, Flur 2, Flurstück 23/1 durch die örtlichen Vereine der Stadt Witzshausen im bisherigen Umfang;
8. die Nutzung und Unterhaltung des genehmigten Wochenendhauses in der Gemarkung Werleshausen, Flur 1, Flurstück 77/1 als Wochenendhaus sowie die Gestaltung der Außenanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fort-nimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder Fußpfade betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

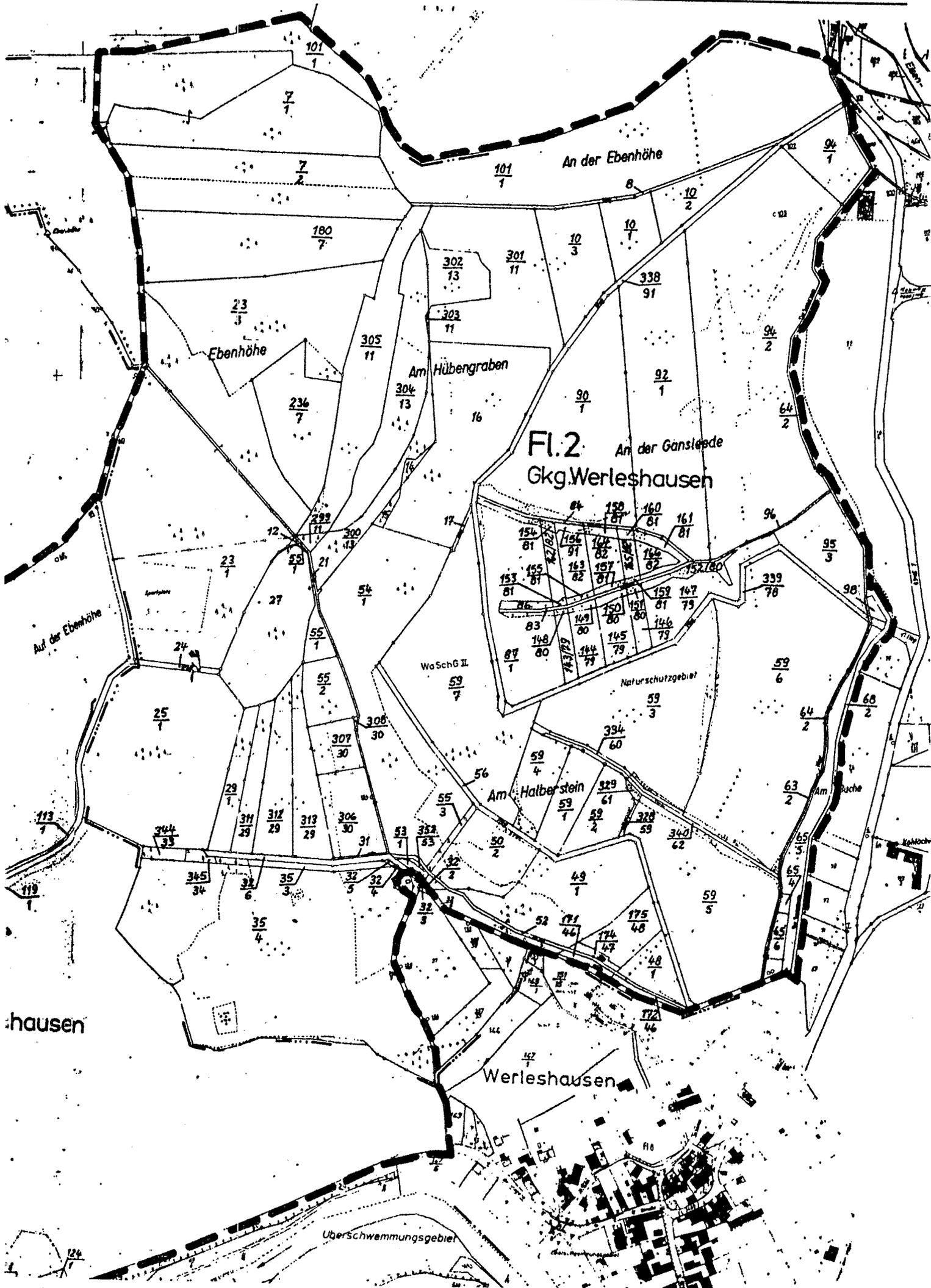




Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Ebenhöhe-Liebenberg“

Landkreis: Werra-Meißner
 Forstamt/ARLL: Witzzenhausen/Eschwege
 Gemeinde: Witzzenhausen
 Gemarkung: Werleshausen
 Flur: 1 und 2

Fl. 6
 Weinberg



11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Es ergehen folgende Übergangsvorschriften:

1. die Anwendung von Mitteln gegen die Kirschfruchtfliege bleibt auf den bewirtschafteten Kirschplantagen bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig;
2. die ackerbauliche Nutzung auf den bestehenden Ackerflächen in der Flur 2 (Flurstück 94/2) und in der Flur 1 (Flurstücke 78/1, 102/1, 182/90, 90/1 und 179/90) bleibt bis zum 31. Dezember 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 1 der oben genannten Verordnung bezeichneten „Ebenberg-Liebenberg“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 13/1995 S. 1078

348

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ vom 7. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die reich strukturierten und vielfältigen Waldflächen des Kreideberges und des Hessenberges nördlich von Ellerode mit den angrenzenden Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen und Brachflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kreideberg bei Ellerode“ liegt in der Gemarkung Berlepsch-Ellerode der Stadt Witzenhausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 56,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Landschaft typische und in vielen Bereichen naturnah ausgebildete Waldgesellschaft zu bewahren,

